

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Bauvorhaben „Neubau der Bundesautobahn A 49 Kassel – A 5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A 5) (VKE 40), Bau-km 57+000 bis 74+450, sowie Ausbau der Landesstraße L 3072 von der Ortsdurchfahrt Homberg (Ohm) bis zur Anschlussstelle Homberg (Ohm) einschließlich der Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Stadtallendorf, Kirchhain, Amöneburg, Kirtorf, Homberg (Ohm) und Alsfeld sowie der Gemeinden Gemünden (Felda) und Mücke“

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung

Gemäß §§ 17 ff., 24 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), und § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817), ist auf Antrag des früheren Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Marburg bzw. von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vom 22. Dezember 2006 in der Fassung vom 19. April 2010 und 7. Februar 2012, mit den sich aus den Deckblättern und Nachträgen sowie den aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, **der Plan für den Bau der A 49 VKE 40 sowie den Ausbau der Landesstraße L 3072 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 30. Mai 2012 - Az.: VI PA 44-B – 61 k-04/2.120 - festgestellt worden.**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde ausgesetzt.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG, indem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in den von dem Vorhaben betroffenen Städten Stadtallendorf, Kirchhain und Amöneburg im Landkreise Marburg-Biedenkopf und den Städten Kirtorf, Homberg (Ohm) und Alsfeld sowie den Gemeinden Gemünden (Felda) und Mücke im Vogelsbergkreis, für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird. Dem Träger des Vorhabens wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 30. Mai 2012 liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **14. August 2012 bis 28. August 2012** (einschließlich)

in der **Stadt Kirtorf**

im Rathaus der Stadt Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, Zimmer 4, 36320 Kirtorf, während der Dienststunden

montags:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
dienstags und donnerstags:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
mittwochs und freitags:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Unterschrift/Dienstsiegel

Wird bekannt gemacht:
08.08.2012

Magistrat der Stadt Kirtorf
gez. Künz, Bürgermeister